

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 18.01.2022



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6982

12. Januar 2022

## Hafenbehördliche Zuständigkeiten in Brunsbüttel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ich beabsichtige, mit Wirkung zum 1.4.2022 die hafenbehördlichen Zuständigkeiten in Brunsbüttel -soweit sie in Landeszuständigkeit liegen- durch eine Änderung der Hafenverordnung neu zu regeln. Hierbei wird mittelfristig eine Konnexitätsausgleichsverpflichtung des Landes von voraussichtlich ca. 330 T€/ Jahr entstehen. Für 2022 ist die

Finanzierung im Rahmen der Deckungsfähigkeit sichergestellt. Diese Information übermittele ich Ihnen in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.8. des geltenden Haushaltsführungserlasses.

Gern erläutere ich Ihnen die Hintergründe und füge zu Ihrer Information den Entwurf der ausverhandelten Konnexitätsvereinbarung bei.

In Brunsbüttel gibt es zur Zeit noch 3 verschiedene Hafenbehörden: den Bund, das Land (LKN) und die Stadt Brunsbüttel. Diese Zuständigkeiten sind historisch gewachsen, sind aber für die Nutzer kaum nachvollziehbar.

Das Land ist als Hafenbehörde zuständig für die ehemaligen Landeshäfen in Brunsbüttel und die landeseigenen Häfen Husum, Büsum und Glückstadt. Diese gesamte Zuständigkeit wird derzeit vom LKN mit insgesamt 4 nautischen Mitarbeitern wahrgenommen. Davon entfallen rechnerisch etwa 1,5 Stellen auf die ehemaligen Landeshäfen in Brunsbüttel. Die ehemaligen Landeshäfen haben einen Jahresumschlag von 16 Mio Tonnen, darunter viel Gefahrgut. Zum Vergleich: der Hamburger Hafen hat mit ca. 130 Mio Tonnen Umschlag die achtfache Umschlagsmenge und wird von ca. 300 nautisch ausgebildeten Fachleuten überwacht (50 Nautiker und 250 Wasserschutzpolizisten).

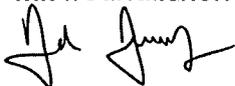
Es liegt auf der Hand, dass die personelle Ausstattung der Landeshafenbehörden unzureichend und hier Abhilfe erforderlich ist. Ich habe daher verschiedene Abhilfemöglichkeiten prüfen lassen und halte im Ergebnis eine Übertragung der hafenbehördlichen Aufgaben des Landes auf die Stadt Brunsbüttel für die beste Lösung.

Sie entspricht zum einen der in Schleswig-Holstein auch sonst üblichen Aufgabenverteilung und beendet damit den historischen Sonderweg in Brunsbüttel. Dieser lag darin begründet, dass das Land als (ehemaliger) Hafenbetreiber sich nicht unter die hafenbehördliche Hoheit der Stadt Brunsbüttel stellen wollte und daher diesen Hafen mit eigenem Personal überwachte.

Mit der Privatisierung der Häfen im Jahre 1999 ist diese Sondersituation allerdings beendet worden. Gleichzeitig vereinfacht die Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Brunsbüttel die Zuständigkeiten auch aus der Nutzerperspektive. Schließlich hebt diese Lösung auch Synergiepotenziale und ist damit im Vergleich zur Alternative einer Aufstockung der hafenbehördlichen Mitarbeiter des LKN kostengünstiger.

Die erforderliche Aufstockung des Personals des LKN in Brunsbüttel würde gegenüber dem Konnexitätsausgleich in Höhe von 330 T€ ca. 480 T€ kosten. Dieser Kostenvorteil ergibt sich aus der Berücksichtigung von Synergieeffekten weil die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter der dann einheitlichen Hafenbehörde Brunsbüttel kleiner ist als die addierte Summe der Mitarbeiter zweier organisatorisch getrennten Hafenbehörden. Gleichzeitig erlaubt die Aufgabenentlastung der hafenbehördlichen Mitarbeiter des LKN von den Aufgaben in Brunsbüttel eine Verringerung des vorhandenen hafenbehördlichen Vollzugsdefizites in den übrigen Landeshäfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

**Anlagen**

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus, nachstehend Verkehrsministerium genannt  
und  
der Stadt Brunsbüttel, vertreten durch den Bürgermeister

über den Konnexitätsausgleich für die Übertragung der hafenbehördlichen Aufgaben des Landes in den ehemaligen Landeshäfen Elbehafen, Hafen Ostermoor und Ölhafen auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel, nachstehend Stadt genannt.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Das Verkehrsministerium und die Stadt schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, einen Konnexitätsausgleich für die Übertragung der hafenbehördlichen Aufgaben für die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen „Ölhafen“, „Hafen Ostermoor“ und die an der Elbe östlich der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals liegenden Häfen zu vereinbaren. Dabei verpflichtet sich das Verkehrsministerium zur Zahlung einer jährlichen Konnexitätsausgleichssumme nach § 3 dieses Vertrages. Die Stadt wird die übertragenen Aufgaben pflichtgemäß wahrnehmen.

## **§ 2 Berechnungsgrundlage**

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der nach Einschätzung der Vertragsparteien für die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Stellenanzahl und einer einvernehmlichen tarifvertraglichen Bewertung dieser Stellen. Die Berechnung der Stellenanzahl ergibt sich aus Anlage 1. Die Eingruppierung erfolgt nach den Maßgaben des TVöD vorbehaltlich der Gremien der Mitbestimmung.

Danach werden für die Erfüllung der Aufgaben folgende Stellen benötigt:

0,5	Mitarbeiter E 12	TVöD
3,5	Mitarbeiter E 11	TVöD
0,5	Mitarbeiter E 8	TVöD

Die Personalkosten ergeben sich aus dem jährlichen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die Höhe errechnet sich aus den ausgewiesenen Jahrespersonalkosten (Bereich 3) sowie den Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten gehen Stadt und Verkehrsministerium davon aus, dass es sich aufgrund der Spezialanwendungen um Standard-Büroarbeitsplätze mit Spezialanwendungen im Sinne der KGSt handelt. Bei den Gemeinkosten gehen Stadt und

Verkehrsministerium davon aus, dass hier der Standard-Zuschlag von 20 % angemessen ist.

Von dem Konnexitätsausgleich abgesetzt werden die durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten sowie ein Ausgleich für Synergieeffekte, die sich aus der gemeinsamen Verwaltung der bisher bereits im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen ergibt.

Der Synergieeffekt wird berechnet, indem die Anzahl der Mitarbeiter, die die bisher in der Zuständigkeit der Stadt befindlichen Hafenanlagen („Stadthäfen“) verwalten in Beziehung zur Gesamtzahl aller Mitarbeiter der Hafenbehörde für alle Häfen im Zuständigkeitsbereich der Stadt ab 1. April 2022 gesetzt wird. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass für die Verwaltung der bisherigen Stadthäfen 45 % der personellen Ressourcen der neuen Gesamthafenbehörde eingesetzt werden.<sup>1</sup> Dieses Verhältnis kann mit entsprechenden Nachweisen in der Zukunft angepasst werden.

Die jährlich maximal zu zahlende Ausgleichssumme ergibt sich für den Zeitraum ab dem 1. April 2022 entsprechend aus der Anlage 2. Diese Anlage wird entsprechend aktualisierter Personalkostentabellen für die Folgejahre aktualisiert.

### **§ 3 Anforderung der Zahlung**

Die Stadt fordert bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres den Zahlungsbetrag entsprechend § 2 für das jeweilige Jahr an. Dabei erklärt die Stadt, welche und wie viele Stellen entsprechend § 2 besetzt sind oder werden sollen, um die Aufgaben gemäß § 1 wahrzunehmen. Mit der Anforderung für das laufende Jahr ist eine Ist-Abrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Differenzbeträge werden mit der Anforderung für das laufende Jahr verrechnet. Das Verkehrsministerium wird den angeforderten Betrag prüfen und binnen zweier Monate an die Stadt überweisen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch so lange, wie die Stadt Brunsbüttel für die Wahrnehmung der hafengebördlichen Aufgaben zuständig ist.

### **§ 5 Evaluation und Anpassung des Vertrages**

Entsprechend § 5 Satz 1 KonnexitätsAusfG ist der Konnexitätsausgleich spätestens im Jahre 2026 zu überprüfen. Gemäß § 5 Satz 2 KonnexitätsAusfG können die kommunalen Landesverbände auch vorher eine Überprüfung verlangen. Es wird vereinbart, dass dieses Recht entsprechend auch der Stadt zusteht. Es wird

---

<sup>1</sup> Zur Erläuterung: Beträgt die Gesamtzahl der Mitarbeiter ab 1.4.2022 z.B. 6 Personen dann würden rechnerisch 45 % von 6, also 2,7 Personen die Stadthäfen betreuen und 3,3 Personen die ehemaligen Landeshäfen. In diesem Beispiel wären also ggü. den o.g. 4,5 Stellen nur 3,3 erforderlich. Damit betrüge der Synergieeffekt in diesem Falle 1,2 Stellen oder 26,4 %.

angestrebt, die jährliche Neuberechnung nach spätestens viermaliger Abrechnung durch einen festen Betrag zu ersetzen, der dann jährlich an die jeweils geltenden Gutachten der KGSt angepasst wird. Erforderlicher Konnexitätsausgleich, der sich aufgrund sonstiger Rechtsänderungen für alle Hafenbehörden ergibt, wird von dieser Vereinbarung nicht erfasst, sondern in gesonderten Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden geregelt.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Kiel,

Brunsbüttel,

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

Bürgermeister